



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

23.01.2018

Vorlagen Nr.

2 /2018

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:


Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Jugendbeteiligung gem. § 41a Gemeindeordnung
Hier: Antrag des BürgerBündnisBlaustein

Beschlussantrag:

Zustimmung zum weiteren Vorgehen gemäß Vorschlag der Stadtverwaltung


**Thomas Kayser
Bürgermeister**

I. Sachvortrag

Das BürgerBündnisBlaustein stellt den Antrag, den § 41b der Gemeindeordnung (GemO / Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) in die Geschäftsordnung des Gemeinderats als neuen § 18a aufzunehmen. Die Begründung des Antrages entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Gem. § 41a GemO **soll** die Gemeinde **Kinder** und **muss Jugendliche** bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt es unterschiedliche Verfahren:

- Jugendgemeinderat
- Andere Jugendvertretungen
- Jugendforen
- Projektbezogene Jugendbeteiligung
- Jugendfragestunden
- Jugendhearings.

Zur näheren Erläuterung des § 41b GemO und der damit verbundenen Möglichkeiten wurde als Anlage 2 ein Auszug aus dem Kommentar zu § 41b GemO beigefügt (Kommentar zur Gemeindeordnung von Kunze/Bronner/Katz).

Gem. dem Kommentar sind weitergehende Regelungen zur Jugendbeteiligung nicht notwendigerweise in der Hauptsatzung oder analog in der Geschäftsordnung aufzunehmen. Jedoch spricht auch nichts dagegen.

Die Beteiligung der Jugendlichen wird von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich gehandhabt. Viele Kommunen in der näheren Umgebung sehen aufgrund eines zu hohen Verwaltungsaufwands aber auch aufgrund des fehlenden Interesses bei den Jugendlichen von der Installierung eines Jugendgemeinderats ab und nutzen hauptsächlich das Instrument der projektbezogenen Jugendbeteiligung.

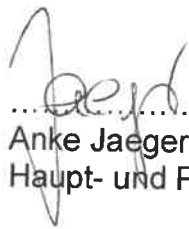
II. Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise

Welches Verfahren bzw. welche Form der Jugendbeteiligung für die Stadt Blaustein ein sinnvolles Instrument ist, sollte gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet werden. Die Stadtverwaltung beabsichtigt, eine Umfrage bei den Jugendlichen zu der Beteiligungsform durchführen.

Eine Studentin der Fachhochschule für Finanzen und Verwaltung Ludwigsburg möchte dazu im Frühjahr 2018 eine Bachelorarbeit schreiben. Inhalt soll die Darstellung der unterschiedlichen Formen der möglichen Jugendbeteiligung in einer Kommune sein sowie

die Erstellung eines Fragebogens und die Durchführung und Auswertung der Befragung für die Stadt Blaustein. Darüber hinaus sollen statistische Daten erhoben werden.

Aus den Ergebnissen wird die Studentin dann einen individuell auf die Belange der Jugendlichen abgestimmten Vorschlag für die Jugendbeteiligung formulieren. Der Vorschlag wird dem Gemeinderat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Daran anschließend kann die für Blaustein konkret festgelegte Form der Jugendbeteiligung (ggfs. auch für Kinder unter 14 Jahren) in die Hauptsatzung oder in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Je nach Sachlage kann das Ergebnis auch die Anwendung unterschiedlicher Beteiligungsformen sein.



.....
Anke Jaeger
Haupt- und Personalamt

Anlagen

- Anlage 1 Antrag des BürgerBündnisBlaustein
- Anlage 2 Kommentar zu § 41b Gemeindeordnung

BürgerBündnisBlaustein

Die BürgerBündnisBlaustein Fraktion stellt den Antrag in die neue Geschäftsordnung den § 18a einzufügen.

Der Paragraph 41a der Gemeindeordnung besagt, dass Kommunen die Jugendlichen bei für sie relevanten Planungen und Vorhaben beteiligen müssen. Für Kinder gilt eine Soll-Vorschrift. Als "Beteiligungsverfahren" kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Jugendvertretung hat ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht im Gemeinderat. In Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern reichen bereits 20 Jugendliche, um eine Jugendvertretung zu beantragen. Dies gilt seit 12/15.

Sollten wir in Blaustein in Zukunft einen Jugendbeteiligung anstreben, so würde der Paragraph 18a zum Einsatz kommen.

Der Paragraph 18 regelt neben dem Vortragsrecht des Vorsitzenden, wer beratend an den Verhandlungen im Gemeinderat teilnehmen kann. Das sind Ortsvorsteher, sachkundige Einwohner und Sachverständige.

Dazu gehört auch der Jugendbeirat.

Sein Wirken, die Ziele und seine Funktion sind mit dem Paragraph 18a in die Geschäftsordnung des Gemeinderats zu schreiben. Der Beirat darf seine Vorschläge zu Themen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, dem Gemeinderat vortragen. Rederecht hat der von den Jugendlichen gewählte Sprecherrat

Unter Paragraph 18a ist obendrein geregelt, dass sich ebenso Kinder einbringen können. Damit ist die Gesetzesvorgabe „Kinder sollen“ sich im Gemeinderat einbringen können, umgesetzt.

Wir könnten uns eine Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren vorstellen, in dem sie ihre Interessen dem Jugendbeitrag vortragen, der sie dann im Gemeinderat vertritt.

Mit diesem Antrag beauftragen wir die Stadterwaltung einen entsprechenden 18a vorzuformulieren.

Heidi Ankner

Elisabeth Couvigny-Erb

Martin Holzmann

Erläuterungen

Mit der Gesetzesänderung vom 28. Juli 2005 (GBl S 578, 579) wurde die 1
 Vorschrift zur Beteiligung Jugendlicher umgestaltet. Ausdrücklich wird nunmehr erwähnt, dass die Gemeinde, dh der Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung, Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, „in angemessener Weise“ beteiligen kann. Einer solchen Vorschrift hätte es nicht unbedingt bedürft, da der Gemeinderat bzw seine Ausschüsse schon seither ermächtigt sind, Jugendliche als sachkundige Einwohner bzw als Sachverständige zu den Beratungen zuzuziehen (§ 33 Abs 3) bzw ihnen bei Angelegenheiten, von denen sie betroffen sein könnten, ein Anhörungsrecht einzuräumen (§ 33 Abs 4 S 2). Weitere Beteiligungsmöglichkeiten vgl Rdn 5. Die besondere Erwähnung unterstreicht die politische Bedeutung dieser Vorschrift, die auch in der Gesetzesbegründung ihren Niederschlag fand: „Aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen ist es wichtig, dass Jugendliche in das kommunalpolitische Geschehen eingebunden werden. Die Landesregierung begrüßt deshalb alle Maßnahmen, die dazu führen, dass Jugendliche von kommunalen Verantwortungsträgern gehört und beteiligt werden und sich so aktiv in lokale Entscheidungsprozesse einbringen können.“
 Zur Aufwertung der Jugendarbeit und der beratenden Mitwirkung von Jugendlichen in der kommunalen Selbstverwaltung wurden bereits im Jahre 1998 „Jugendgemeinderäte“ in die Gemeindeordnung aufgenommen. Jugendgemeinderäte sind seit jeher jedoch nur eine Form der Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen. Die Partizipation Jugendlicher ist daneben in vielfältiger Weise möglich, zB durch offene Formen der Partizipation wie Jugendhearings, Jugendforen oder in zeitlich begrenzten Projekten. Auch die herkömmlichen Instrumente der Bürgerbeteiligung in der Gemeindeordnung stehen dafür zur Verfügung. Vgl Rdn 5. Das stellt der Gesetzgeber mit der Änderung 2005 klar. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung und die unterschiedlichen Konstellationen in den Gemeinden liegt es in der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde, ob und wie eine Einbeziehung der Jugendlichen erfolgen soll. Zuständig dafür ist der Gemeinderat. Die Jugendlichen haben keinen Anspruch darauf, dass von den im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Die Einrichtung eines Jugendgemeinderats oder einer anderen Jugendvertretung 2
 wird nicht verbindlich vorgeschrieben („kann“). Es bleibt somit bei der geltenden Rechtslage. Die Frage der Einrichtung einer Jugendvertretung bzw deren Auflösung, die Bezeichnung dafür sowie ggf die Einzelheiten der Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens sind der Eigenverantwortung der Gemeinde überlassen.

Sollte sich eine Gemeinde für die Einrichtung eines Jugendgemeinderats oÄ 3
 entscheiden, genügt ein Beschluss des Gemeinderats. Dabei kann er neben der Bezeichnung der Jugendvertretung auch Richtlinien für die Größe, Zusammensetzung, das Auswahl- oder Benennungsverfahren beschließen sowie nähere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung an Sitzungen des Gemein-

derats regeln. Dabei können keine Entscheidungszuständigkeiten auf die Jugendvertretung übertragen werden. Die Beteiligung muss sich auf eine unverbindliche beratende Funktion beschränken. Die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung dürfen dabei nicht tangiert oder vorbestimmt werden. Jugendgemeinderäte oder ähnliche Einrichtungen sind außerdem keine den (beratenden) Ausschüssen des Gemeinderats vergleichbare Einrichtungen (vgl § 39 Abs 4, § 41 Abs 1). Die direkte gesetzliche Beteiligungspflicht einer eingerichteten Jugendvertretung bei Angelegenheiten, die den Bereich der Jugendlichen betreffen, ist daher auch nicht vorgeschrieben. Demzufolge hat auch die Nichtbeteiligung der Jugendvertretung keine rechtlichen Konsequenzen für die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats.

Regelungen in der Hauptsatzung sind nicht erforderlich. Die Beteiligung des Jugendgemeinderats an Sitzungen des Gemeinderats sowie eventuell vorgesehenes Vorschlags- oder Anhörungsrecht kann der Gemeinderat jedoch in seiner Geschäftsordnung näher regeln. Dazu vgl auch Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindetag BW, BWGZ 2000, S 532.

- 4 Die Mitglieder des Jugendgemeinderats oder einer anderen vom Gemeinderat bestellten Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig; es finden die Vorschriften über Pflichten und Rechte ehrenamtlich Tätiger Anwendung. Insbesondere ist zu nennen die Treue- und Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Abs 1 und 2 sowie das Recht auf Entschädigung für Auslagen und Ersatz bei Verdienstaussfall nach § 19.
- 5 Die Gemeindeordnung ermöglicht darüber hinaus bereits kraft Gesetzes die Mitwirkung von Jugendlichen als Einwohner in verschiedenen Formen. So kann der Gemeinderat
 - Jugendliche als sachkundige Einwohner und Sachverständige zu Beratungen in einzelnen Angelegenheiten beiziehen (§ 33 Abs 3)
 - bei öffentlichen Sitzungen Jugendlichen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (§ 33 Abs 4 S 1)
 - betroffenen Jugendlichen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (§ 33 Abs 4 S 2)
 - Jugendliche als sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse berufen (§ 40 Abs 1 S 4) und
 - Jugendliche als sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder in beratende Ausschüsse des Gemeinderats berufen (§ 41 Abs 1 S 3).Natürlich können auch Jugendliche in einer Bürgerversammlung nach § 20a Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Anregungen und Vorschläge der Bürgerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden.